

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2092

Vol. 1973/0376

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2092 endg.

Straßburg, den 12. Dezember 1973

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2092 endg.

Begründung

1. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft des Grossherzogtums Luxemburg (1) bleibt Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Grossherzogtum Luxemburg in Kraft, bis die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des obengenannten Protokolls lautet :
"Belgien, Luxemburg und die Niederlande wenden das in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene System an".

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 besagt : "Erfolgt diese Harmonisierung nicht, so entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit spätestens am 31. Dezember 1973, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist".

2. Was die spezifischen Abgaben betrifft, so hat die Kommission dem Rat eine Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein vorgeschlagen (2), doch hat der Rat hierüber noch nicht entschieden.

(1) ABl. Nr. L 68 vom 25.3.1970

(2) ABl. Nr. C 43 vom 27.4.1972

3. Im Jahre 1970 verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), die unter anderem eine Interventionsregelung für Tafelweine umfasst. Für das landwirtschaftliche Einkommen des Grossherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor ist es jedoch auch in den nächsten Jahren von gewissen Interesse, dass die Weine luxemburgischen Ursprungs auf dem Benelux-Markt weiterhin von der Verbrauchsteuer befreit bleiben. Die günstigere Regelung für luxemburgische Weine hat den freien Verkehr von Weinen anderen Ursprungs in den Benelux-Staaten nicht merklich behindert. Die Aufnahmefähigkeit dieser Märkte nimmt im Gegenteil ständig zu. Bis in dieser Frage gemeinschaftliche Entscheidungen ergangen sind und um das Grossherzogtum Luxemburg in die Lage zu versetzen, seine Rechtsvorschriften anzupassen und sich weiter um eine Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen im Weinsektor zu bemühen, wird vorgeschlagen, die abweichende Regelung gemäss Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls bis zur Harmonisierung der spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft und spätestens bis 31. Dezember 1974 beizubehalten.
4. Sollten die spezifischen Abgaben auf Wein bis zum 31. Dezember 1974 nicht harmonisiert sein, so wird vorgeschlagen, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5.5.1970

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die Landwirtschaft des Grossherzogtums Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf das Protokoll betreffend das Grossherzogtum Luxemburg,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über
die Landwirtschaft des Grossherzogtums Luxemburg (1), insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Grossherzogtum Luxemburg wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande das in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene System an; die Geltungsdauer dieses Systems wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/70 bis zu dem Zeitpunkt verlängert, wo die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind; erfolgt diese Harmonisierung nicht, so hat der Rat jedoch spätestens am 31. Dezember 1973 zu entscheiden, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Die Harmonisierung der spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft ist bisher noch nicht erfolgt; die Anwendung der genannten Regelung zugunsten der luxemburgischen Weine wird auch weiterhin für das landwirtschaftliche Einkommen des Grossherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor eine gewisse Bedeutung haben.

(1) ABl. Nr. L 68 vom 25.3.1970, S. 3

In Anbetracht der übrigen in der vorgenannten Verordnung aufgeführten Gründe empfiehlt es sich daher, die Geltungsdauer dieser Regelung für einen Zeitraum zu verlängern, während dessen mit der Einführung der Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein zu rechnen ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Grossherzogtum Luxemburg bleibt bis zur Anwendung der Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein in der Gemeinschaft und spätestens bis zum 31. Dezember 1974 in Kraft.

Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, inwieweit diese Regelung von diesem Zeitpunkt an beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident